

Bund, TdL, VKA
Alle Beschäftigten

Berlin, der 19.12.2016
Nr. 009/2016

Auftaktverhandlung zum Thema „Startgutschriften“

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat im März 2016 entschieden, dass die ermittelten Startgutschriften im Punktemodell der Zusatzversorgung nach den Tarifverträgen ATV und ATV-K den Wert der erlangten Anwartschaften nicht verbindlich festlegen. Die der Ermittlung zugrunde liegende Übergangsregelung ist weiterhin mit dem allgemeinen Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar. Die Tarifvertragsparteien (Bund, TdL, VKA, ver.di) sind aufgefordert, den Sachverhalt erneut zu verhandeln. Die Auftaktverhandlung erfolgte am 19. Dezember 2016 in Berlin. Alle Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass die Verhandlungen zügig geführt werden sollen, um das Thema zeitnah einer rechtsverbindlichen Lösung zuzuführen. Umfangreiche Berechnungen sind in Auftrag gegeben worden.

Der BGH erkennt eine Ungleichbehandlung darin, dass die Ausgestaltung der Übergangsregelung bestimmte Versicherte von vorneherein von einem Zuschlag ausschließt. Nach der bislang gültigen Tarifnorm wird die einen möglichen Zuschlag begründende Vergleichsanwartschaft nur ermittelt, wenn der nach dem ATV/ATV-K errechnete, um 7,5 Prozentpunkte geminderte, Unverfallbarkeitsfaktor den nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG errechneten Wert übersteigt. Dies schließt alle Versicherten aus, die bei Eintritt in den öffentlichen Dienst – jeweils vereinfachend auf ganze Jahre gerechnet – nicht älter als 25 Jahre oder zum Umstellungsstichtag 41 Jahre und jünger gewesen sind, weil der für sie ermittelte Unverfallbarkeitsfaktor rechnerisch belegbar das 2,25-fache der Zahl ihrer Pflichtversicherungsjahre nicht übersteigen kann. Ebenfalls rechnerisch belegbar bleiben darüber hinaus die Angehörigen der zum Umstellungsstichtag zwischen 42 und 49 Jahre alten Versicherungsjahrgänge – in Abhängigkeit von ihrem Alter beim Eintritt in den öffentlichen Dienst – von einem Zuschlag ausgeschlossen: Je jünger die Versicherten zum Umstellungsstichtag sind, desto höher muss ihr Diensteintrittsalter liegen, damit der geminderte Unverfallbarkeitsfaktor den nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG errechneten Wert überschreitet. Bei Versicherten, die zum Umstellungsstichtag 49 Jahre alt gewesen sind, ist dies beispielsweise erst ab einem Diensteintrittsalter von 27 Jahren der Fall. Bei zum Umstellungsstichtag 45 Jahre alten Versicherten gilt dies erst ab einem Diensteintrittsalter von 28 Jahren, bei zum Umstellungsstichtag 42 Jahre alten Versicherten erst ab 31 Jahren.

Haben Pflichtversicherte ihre Tätigkeit im öffentlichen Dienst mit 20 Jahren und sieben Monaten (genau $65 - 44,44 = 20,56$ Jahren) oder älter begonnen, sind sie weiterhin von der höchstmöglichen Versorgung ausgeschlossen. Dies benachteiligt Versicherte mit längeren

Ausbildungszeiten, wie etwa Akademiker oder solche mit abgeschlossener Berufsausbildung oder einem Meisterbrief in einem handwerklichen Beruf unangemessen, weil eine Ausbildung oder ein Studium einen früheren Eintritt in den öffentlichen Dienst verhindern und zugleich eine außerdienstliche Ausbildung, ein Meisterbrief oder ein Studium für bestimmte Tätigkeiten im öffentlichen Dienst erwünscht ist oder sogar zwingend notwendig sein können.

Die sich aus dem Abzug von 7,5 Prozentpunkten ergebende Altersgrenze führt dazu, dass Arbeitnehmer, die nach ihrem Schulabschluss zügig die für den Eintritt in den öffentlichen Dienst erforderliche Ausbildung oder ein dafür erforderliches Studium absolvieren und nach einer durchschnittlichen Ausbildungsdauer in den öffentlichen Dienst eintreten, von einem Zuschlag zur Startgutschrift von vorneherein ausgeschlossen bleiben (siehe auch *TS-berichtet* Nr. 003/2016 vom 4. April 2016).

Vor diesem Hintergrund gibt es im Wesentlichen zwei Optionen, diesen Sachverhalt einer Lösung zuzuführen: Zum einen ist die durch den BGH kritisierte Pauschalkürzung im Näherungsverfahren von 7,5% zu hinterfragen und zum anderen kann eine Lösung darin bestehen, den Berechnungsfaktor zur Ermittlung des Vollanspruchs von 2,25 auf 2,5 anzuheben. Beide Lösungsoptionen sind mit bislang nicht bestimmten Mehrkosten verbunden. In den Auftaktverhandlungen haben wir uns darauf verständigt, zunächst diese Berechnungen durch die Aktuare vornehmen zu lassen. Mit ersten Ergebnissen ist Ende März 2017 zu rechnen.

Die Verhandlungen sollen am 24. April 2017 in Berlin fortgesetzt werden.

Darum: <https://mitgliedwerden.verdi.de>